SYSTEMQUERSCHNITTE (M 1 : 200)

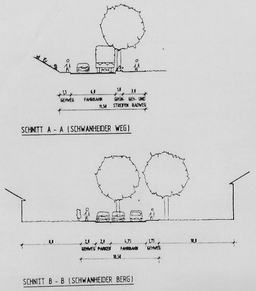

SCHNITT A - A (SCHWANHEIDER WEG)

SCHNITT B - B (SCHWANHEIDER BERG)

LEGENDE PLANTEIL A (Teil A)

Planzeichnung M. 1 : 1.000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90

I. Festsetzungen

WA	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO, § 9 (1) 1 BauGB)
	Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	(§ 9 (1) 5 BauGB)
GFZ	Geschoßflächenzahl	(§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16, 17, 29 BauNVO)
GRZ	Grundflächenzahl	(§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16, 19 BauNVO)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	(§§ 16, 20 BauNVO)
(II)	Zahl der Vollgeschosse - zwingend	(§§ 16, 20 BauNVO)
o	Offene Bauweise	(§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
g	Geschlossene Bauweise	(§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
E	Nur Einzelhäuser zulässig	(§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	(§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
H	Nur Hausgruppen zulässig	(§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
	Baugrenze	(§ 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO)
	Straßenverkehrsfläche	(§ 9 (1) 11 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie	(§ 9 (1) 11 BauGB)
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	(§ 9 (1) 11 BauGB)
VB	Verkehrsberuhigter Bereich	(§ 9 (1) 11 BauGB)
AW	Anliegerweg	(§ 9 (1) 11 BauGB)
F/R	Fußgänger / Radfahrer	(§ 9 (1) 11 BauGB)
P	Öffentliche Parkplätze	(§ 9 (1) 11 BauGB)
	Ein- und Ausfahrten	(§§ 9 (1) 4 und 11 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung: Gemeinschaftsgaragen	(§§ 9 (1) 4 und 22 BauGB)
GGa	Öffentliche Grünflächen	(§ 9 (1) 15 BauGB)
	Zweckbestimmung: Parkanlage	
Sp	Spielplatz	
VBG	Verkehrsbegleitgrün	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Zweckbestimmung: Schutz der Gehölzstreifen und des Böschungsbewuchses sowie deren Entwicklung	(§ 9 (1) 20 BauGB)
GS/BW		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern Zweckbestimmung: Pflanzstreifen	(§ 9 (1) 25 b BauGB)
PSt		
	Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot für Bäume	(§ 9 (1) 25 b BauGB)
	Erhaltungsgebot für Bäume	(§ 9 (1) 25 b BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	(§§ 1 (4), 16 (5) BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanes	(§ 9 (7) BauGB)

II. Kennzeichnungen - ohne Normcharakter

- Vorhandene Bebauung
- Vorhandene Bäume
- 5,0 Maßangaben in Meter
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- 63/2 Flurstücksbezeichnung
- Böschung
- Friesohalendes Sichtfeld bei einmündenden Straßen
- (B) Bushaltestelle

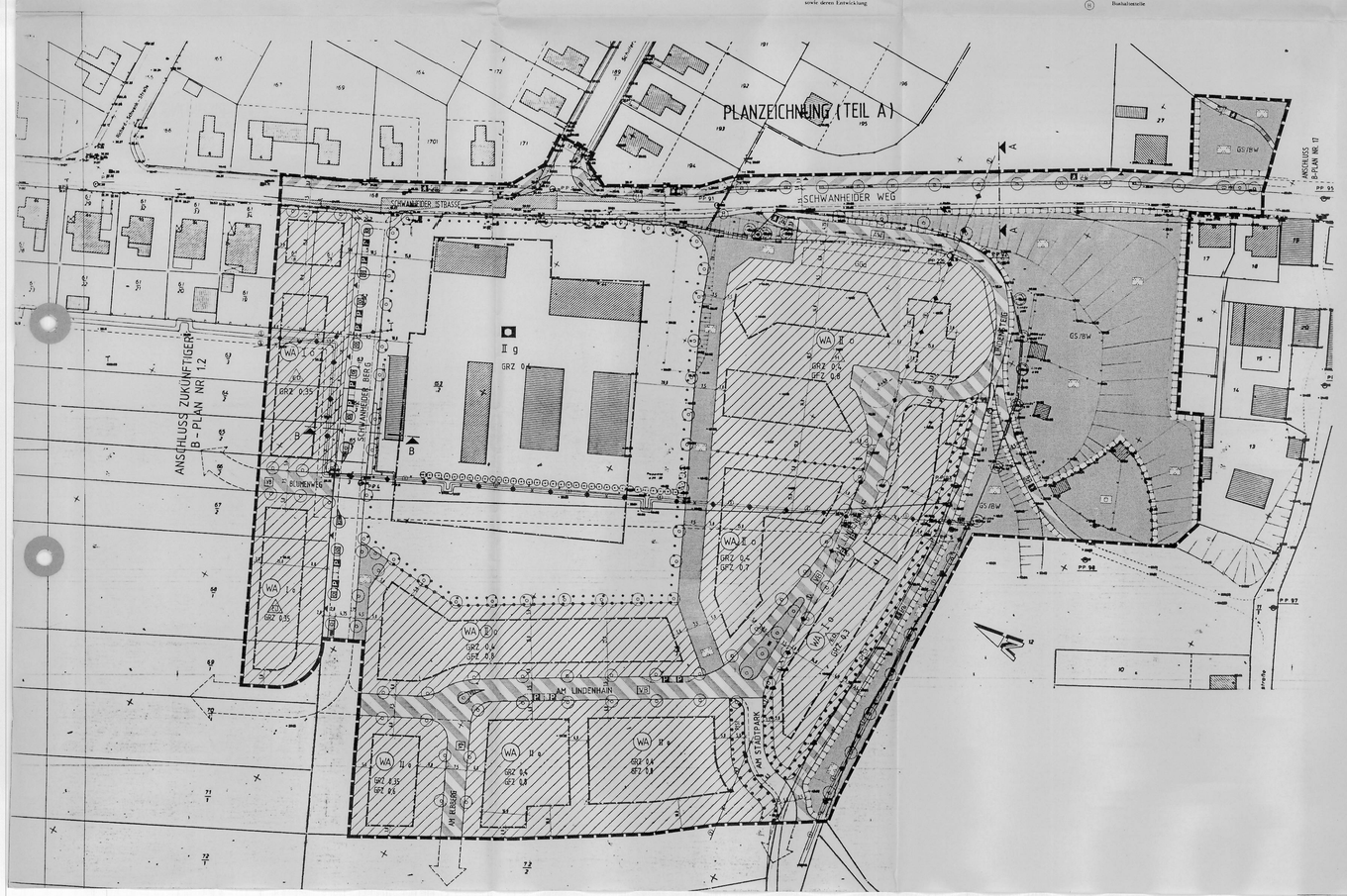

III. Nachrichtliche Mitteilungen - ohne Normcharakter

Beim Planungsraum (Bebauungsplangebiet) handelt es sich um eine weitläufig ebenen Sandebene der Saale Kaltzeit. Obwohl meist oberflächlich Sande anstehen, die von Lockergesteinen unterlagert sind, kann es durch die Oszillation zu einer Abfolge von Sedimentation und Erosion gekommen sein, in deren Ergebnis sich eine unregelmäßige Wechselagerung von Sanden, Schluffen, Geschiebemergel, Torf und feuchtkammonischen Bildungen im Gebiet befindet.

Es wird daher dringend empfohlen, vor Ausführung eines Bauvorhabens umfassende, grundstücksbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.

IV. Nachrichtliche Mitteilungen - ohne Normcharakter

- (1) Fernsehstörungsgebietung oberirdisch, zukünftig erdfallend
- (2) Elektroversorgungsleitung oberirdisch, zukünftig unterverlegen
- (3) Fernmeldeversorgungsleitung oberirdisch, zukünftig unterverlegen

TEXT (Teil B)

Textliche Festsetzungen

§ 1 Es wird festgesetzt, daß auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern mit der Zweckbestimmung "Pflanzstreifen (PSt)" nur dem Naturraum entsprechende, einheimische und standortgerechte Laubgehölze verwendet werden dürfen.

Als Gehölzarten, wobei mindestens 60 Pflanzen pro 100 qm gepflanzt werden müssen, sind zu wählen:

a.	Feld-Ahorn	Acer campestre	5 %
b.	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	5 %
c.	Hainbuche	Carpinus betulus	15 %
d.	Hasel	Corylus avellana	15 %
e.	Weißdorn	Crataegus spec.	10 %
f.	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	5 %
g.	Schlehe	Prunus spinosa	10 %
h.	Hundsrose	Rosa canina	5 %
i.	Holunder	Sambucus nigra	10 %
j.	Eberesche	Sorbus aucuparia	10 %
k.	Flieder	Syringa vulgaris	5 %

Hinzukommend sind innerhalb der Pflanzstreifen in Abständen von 25 m im Wechsel Einzelbäume der Arten:

Rotbuche	Fagus sylvatica
Stiel-Eiche	Quercus robur

als Überhälter zu pflanzen.

Zusätzlich zu den vorstehenden Pflanzenarten sind je 100 qm Fläche mindestens jeweils 5 Schling- und Rankpflanzen der Arten

Efeu	Hedera helix
Gewöhnl. Waldrebe	Clematis vitalba
Brombeere	Rubus fruticosus agg.

zu pflanzen.

Zur Entwicklung einer typischen Gras- und Krautkultur sind die Flächen der Sukzession zu überlassen; der Einsatz von Herbiziden ist unzulässig.

§ 2 Zur Entwicklung der ungenutzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Schutz der Gehölzstreifen und des Böschungsbewuchses sowie deren Entwicklung (GS/BW)" wird festgesetzt, daß auf diesen Flächen eine Ergänzungspflanzung bzw. eine Auffassung der Ränder zu Garten-, Grabe- oder Grünland genutzten Flächen nur aus dem Naturraum entsprechenden, einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen erfolgen darf.

Die natürlichen topographischen Gegebenheiten wie Hangkanten, Tallormen, Hochflächen und Hangnoten mit ihren Besonderheiten im Relief sind zu sichern.

Fuß- und Radwege innerhalb dieser Flächen sind ausschließlich in wassergebundener Form auszuführen.

Als Gehölzarten, wobei mindestens 60 Pflanzen pro 100 qm gepflanzt werden müssen, sind zu wählen:

a.	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	5 %
b.	Hainbuche	Carpinus betulus	10 %
c.	Hasel	Corylus avellana	15 %
d.	Rotbuche	Fagus sylvatica	15 %
e.	Efeu	Hedera helix	6 %
f.	Gewöhnl. Liguster	Ligustrum vulgare	5 %
g.	Stiel-Eiche	Quercus robur	10 %
h.	Brombeere	Rubus fruticosus agg.	6 %
i.	Holunder	Sambucus nigra	10 %
j.	Eberesche	Sorbus aucuparia	10 %

Die zumeistende Verjüngung und Ausbreitung der landwirtschaftsnutzbaren Kulturen ist durch regelmäßige, jährliche Ausschnitte zu unterbinden, damit eine Überführung der Flächen in bodenständige Waldgesellschaften erreicht werden kann.

Ausserdem sind die Flächen zur Entwicklung einer typischen Kraut/Gras der Sukzession zu überlassen; der Einsatz von Herbiziden ist unzulässig.

§ 3 Es wird festgesetzt, daß auf den öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Parkanlage", mit Ausnahme der nach § 9 (1) 20 BauGB gesicherten Flächen, und "Spielplatz" nur dem Naturraum entsprechende, einheimische und standortgerechte Gehölze verwendet werden dürfen. Die natürlichen topographischen Gegebenheiten wie Hangkanten, Tallormen, Hochflächen und Hangnoten mit ihren Besonderheiten im Relief sind zu sichern. Fuß- und Radwege innerhalb dieser Flächen sind ausschließlich in wassergebundener Form auszuführen.

Als Gehölzarten, wobei mindestens 60 Pflanzen pro 100 qm gepflanzt werden müssen, sind zu wählen:

a.	Feld-Ahorn	Acer campestre	5 %
b.	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	2 %
c.	Weiß Birke	Betula pendula	5 %
d.	Hainbuche	Carpinus betulus	10 %
e.	Hasel	Corylus avellana	10 %
f.	Weißdorn	Crataegus spec.	10 %
g.	Rotbuche	Fagus sylvatica	5 %
h.	Schlehe	Prunus spinosa	10 %
i.	Stiel-Eiche	Quercus robur	10 %
j.	Hundsrose	Rosa canina	10 %
k.	Holunder	Sambucus nigra	8 %
l.	Eberesche	Sorbus aucuparia	10 %
m.	Flieder	Syringa vulgaris	5 %
n.	Falscher Ulme	Ulmus laevis	5 %

Die Einzelbäume sind d., g., i. und n. der vorstehenden Arten sind innerhalb der Flächen in versetzten Abständen von 25 m im Wechsel der Arten als Überhälter zu pflanzen.

Zusätzlich zu den vorstehenden Pflanzenarten sind je 100 qm Fläche mindestens jeweils 5 Schling- und Rankpflanzen der Arten

Efeu	Hedera helix
Waldrebe	Clematis vitalba
Brombeere	Rubus fruticosus agg.

zu pflanzen.

Zur Entwicklung einer typischen Gras- und Krautkultur sind die Flächen der Sukzession zu überlassen; der Einsatz von Herbiziden ist unzulässig.

§ 4 Es wird festgesetzt, daß der vorhandene Obstbaumbestand außerhalb
- der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen
- der ausgewiesenen überbaubaren Flächen
- im gesamten Plangebiet zu erhalten ist. Bei Abgang von Obstbäumen sind Ersatzpflanzungen durchzuführen. Ausnahmsweise ist auf die Erhaltung einzelner Obstbäume zu verzichten, wenn durch ihre Erhaltung die Durchführung eines zulässigen Bauvorhabens erschwert oder unmöglich gemacht wird und eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle den Grundsätzen erfolgt.

§ 5 Nach Maßgabe des § 9 (1) 25 BauGB wird festgesetzt, daß die Dachflächen von
- Gemeinschaftsgaragen
- nutzungsberechtigenden Garagenanlagen mit mehr als 2 Pkw-Stellplätzen

dauerhaft extensiv zu begrünen sind; als Substrat ist eine Mischung mineralischer Gräser und Kräuter zu wählen.

§ 6 Für die Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" wird festgesetzt, daß für - nach § 19 (4) Ziffer 1 BauNVO - anrechnenbare Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, jeweils ein einheimischer Laubbaum je 150 qm in Anspruch genommener Grundstücksfläche zu pflanzen ist. Die bereits in den Flächen gemäßert festgesetzten Pflanzgebote für Einzelbäume sind hiervon nicht anzurechnen.

§ 7 Es wird für die Wohngebiete festgesetzt, daß die Oberflächen der notwendigen Pkw-Stellplätze mit einem mindestens 25 Nuges anversickerfähigen Fugenanteil (25 % der Oberfläche) herzustellen sind.

§ 8 Es wird festgesetzt, daß für die im öffentlichen Straßenraum festgesetzten Anpflanzungsgebiete von Bäumen folgende Arten zu pflanzen sind:
- Plantraßen "Am Lindenhain" und "Lindenweg"
  - Linde Tilia spec.
- Planstraße "Schwanheider Berg"
  - Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus
- "Schwanheider Straße", "Schwa heider Weg" und Planstraße "Blumenweg"
  - zu gleichen Teilen in variierender Abfolge
  - Rote Roßkastanie Aesculus carnea "Briotii"
  - Spitz-Ahorn Acer platanoides
  - Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus
  - Rotbuche Fagus sylvatica
  - Stiel-Eiche Quercus robur
  - Eberesche Sorbus aucuparia.

§ 9 Es wird festgesetzt, daß auf den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Verkehrsbegleitgrün - VBG", nur dem Naturraum entsprechende, einheimische Gehölze verwendet werden dürfen, die in den festgesetzten Arteniisten der Textlichen Festsetzungen (Teil B) aufgeführt sind.

Die Flächen sind naturnah zu gestalten. Die Bepflanzung ist so zu wählen, daß Beeinträchtigungen für den öffentlichen Straßenverkehr und verkehrserforderliche Sichtbeziehungen nicht erfolgen können.

Die Pflanzflächen sind von Verkrautungen freizuhalten und extensiv zu bewirtschaften, damit sich eine typische Gras- und Krautflur entwickeln kann; der Einsatz von Herbiziden ist unzulässig.

§ 10 Es wird festgesetzt, daß für die
- nach § 4 der Textlichen Festsetzungen (Teil B) zu pflanzenden Bäume
- bestimmten Anpflanzungsgebiete von Bäumen

folgende Arten zu pflanzen sind:

An Pkw-Stellplatzflächen und Zufahrtswegen zu dienen, zu gleichen Teilen:
- Spitz-Ahorn Acer platanoides
- Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus
- Eberesche Sorbus aucuparia;

südlich und östlich der Planstraße "Lindenweg"
- Linde Tilia spec.;

- südlich der Geh- und Radwegverbindung zwischen den Planstraßen "Lindenweg" und "Am Stadtpark"
  - Stiel-Eiche Quercus robur;
- ausserdem, zu gleichen Teilen in variierender Folge
  - Roßkastanie Aesculus hippocastanum
  - Rotbuche Fagus sylvatica
  - Stiel-Eiche Quercus robur
  - Flatter Ulme Ulmus laevis
  - Weiß Birke Betula pendula
  - Hainbuche Carpinus betulus.

§ 11 Es wird festgesetzt, daß für die bestimmten Anpflanzungsgebiete von Bäumen nur dem Naturraum entsprechende, einheimische und standortgerechte Laubgehölze verwendet werden dürfen.

Für die mit Erhaltungsgebieten festgesetzten Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit der gleichen Art vorzusehen.

Bei Neu- und Ersatzpflanzungen von Einzelbäumen müssen die zu pflanzenden Bäume mindestens einen Stammumfangmesser von 18 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über vorhandenem Terrain, aufweisen.

Jeder Baum ist in einer unbebauten Vegetationsfläche von mindestens 6 qm anzupflanzen. Die unbebauten Vegetationsflächen sind extensiv zu pflegen, so daß sich eine Gras- und Krautflur entwickeln kann.

§ 12 Es wird festgesetzt, daß die bestimmten Bepflanzungsmaßnahmen nach den vorstehenden §§ 1 bis 11 der Textlichen Festsetzungen (Teil B) spätestens
- auf Baugrundstücken
- bei Inbesitznahme der auf dem Grundstück, das Bepflanzungsfestsetzungen aufweist, anstehenden baulichen Anlagen,
- in öffentlichen Flächen
- bei Fertigstellung der Erschließungsanlagen,

auszuführen und nachzuweisen sind.

§ 13 Es wird festgesetzt, daß eine geringfügige Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Balkone wie Mauerpfeiler, Stützen, Leggien, Balkone, Erker sowie Treppenhäuser ausnahmsweise zulässig ist, wenn die Überschreitung die Baugrenze nicht mehr als 50 cm beträgt und der überschreitende Bauteil eine Länge von maximal 2,50 m aufweist; unabhängig hiervon sind die gesetzlichen landesrechtlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Abstandsflächen zu beachten.

Dieses gilt auch für erdgeschossige Vordächer und überdachte Eingangsbereiche mit der Maßgabe, daß die festgesetzten Baugrenzen bis maximal 1,00 m überschritten werden dürfen.

§ 14 Es wird festgesetzt, daß Nebenanlagen i.S. von § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig sind.

Dieses gilt nicht für die notwendigen Garagen und Pkw-Stellplätze.

Gestalterische Festsetzungen

1. Für die "Allgemeinen Wohngebiete" des gesamten Plangebietes wird eine Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 42° festgesetzt.

   Begrünte Dächer können ausnahmsweise eine geringere Dachneigung als 30° haben.

   Diese Festsetzung gilt nicht für Nebenanlagen, Garagen und Carports.

2. Für die errichtende Gebäude im Bereich der ausgewiesenen "Flächen für den Gemeinbedarf" wird eine Mindestdachneigung von 22° festgesetzt.

   Begrünte Dächer können ausnahmsweise eine geringere Dachneigung als 25 ° haben.

   Diese Festsetzung gilt nicht für Nebenanlagen und Carports, jedoch für Garagen.

3. Für die Grundstücksbereiche zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und der straßenseitig festgesetzten Baugrenze der "Allgemeinen Wohngebiete" wird festgesetzt, daß Einfriedungen maximal bis zu einer Höhe von 60 cm über Oberkante Straße zulässig sind.

   Blocken mit standortgerechten Gehölzen können ausnahmsweise als Einfriedigung mit größeren Höhen zugelassen werden, sofern sich Beeinträchtigungen für den öffentlichen Straßenverkehr nicht ergeben.

4. Zur Ausführung der Dacheindeckungen wird festgesetzt, daß die - nach Ziffern 1. und 2. der "Gestalterischen Festsetzungen - (Teil B)" bestimmten - geneigten Dachflächen mit Dachpfannen der Farbtöne rot bis braun zuzuwenden sind.

   Dieses gilt nicht für die ausnahmsweise zugelassenen begrünten Dächer.

5. Dachaufbauten und Unterbrechungen der Traufe sind bei Dachflächen mit einer Dachneigung ab 25° nur zulässig, wenn sie eine Einzellänge von maximal 3,50 m nicht überschreiten.

6. Es wird festgesetzt, daß die Vorflächen der Grundstücke gärtnerisch und naturnah zu gestalten sind.

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.

   Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... gebilligt.

   Boizenburg/Elbe, den.....

   .....
   Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... erteilt.

    Boizenburg/Elbe, den.....

    .....
    Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den zustimmungsbedürftigen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

    Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

    Boizenburg/Elbe, den.....

    .....
    Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Boizenburg/Elbe, den.....

    .....
    Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis ..... durch Anschlag ortsüblich bekannt gemacht worden.

    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

    Boizenburg/Elbe, den.....

    .....
    Bürgermeister

SATZUNG DER STADT BOIZENBURG/E. ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 . 1

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 56, S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom .....1992 und mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1.1 für den Teilbereich "Wohngebiet an den Eichen / Schwanheider Straße Nordwest / ASB-Zentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.1992. Die ortsüblichen Bekanntmachungen des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung am 27.03.1992 erfolgt.

   Boizenburg/Elbe, den.....

   .....
   Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO mit dem Anzeigeschreiben vom 16.03.1992 beteiligt worden.

   Boizenburg/Elbe, den.....

   .....
   Bürgermeister

3. Die höhenmäßige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 22.02.1992 bis 26.03.93 durchgeführt worden; dieses ist am 04.02.1992 im Hagenower Kommunalanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Boizenburg/Elbe, den.....

   .....
   Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.03.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Boizenburg/Elbe, den.....

   .....
   Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Boizenburg/Elbe, den.....

   .....
   Bürgermeister

6. Die Entwurfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gelegt gemacht werden können, am ..... durch Abdruck in der ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Boizenburg/Elbe, den.....

   .....
   Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

   Hagenow, den .....

   .....
   (Der Leiter des Katasteramts)

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Boizenburg/Elbe, den.....

   .....
   Bürgermeister

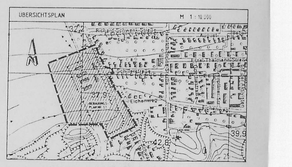

STADT BOIZENBURG/E.

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.1

FÜR DEN TEILBEREICH
"WOHNGEBIET AN DEN EICHEN / SCHWANHEIDER STRASSE NORDWEST / ASB-ZENTRUM"

E N T W U R F (TEIL A + TEIL B)

LANDKREIS HAGENOW
STADT BOIZENBURG/ELBE
GEMARKUNG BOIZENBURG FLUR 18

Maßstab: 1 : 1000 Planstand: 10. Juni 1993

Planverfasser im Auftrag der Stadt Boizenburg/E. ist das Planungsbüro:
Büro Boizenburg/Lauenburg Arbeitsgemeinschaft für Architektur und Stadtplanung
Büro Lauenburg Elbstraße 31, 21481 Lauenburg/E. Telefon 04153/5180, Fax 04153/51867
Dipl.-Ing. Architekt Manfred Orell Stadtplaner AK M.V. Eintr.-Nr. 3068-91-1 a